

Wird eine grobe Beleidigung seitens eines Prinzipals von dem Arbeitnehmer sofort und in gleicher Weise erwidert, so verliert letzterer, wie mehrfach von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten entschieden wurde, das Recht auf sofortigen Austritt und Schadenersatz.

Ein Testamentsvollstrecker ist nach einem Reichsgerichtsurteil berechtigt, die Erbschaftsteuer von der gesamten Nachlassmasse zu kürzen, da eben diese ganze Masse haftet; er hat nicht nötig, die Zahlung der Steuer den einzelnen Erben zu überlassen.

Der Prokurist einer Firma kündigte einer Kassiererin und nannte sie ein „ganz dummes Ding“. Auf Beschwerde nahm der Chef die Kündigung zurück, verschaffte der Kassiererin aber keine Genugtuung wegen der Beleidigung. Sie blieb nachmittags weg, um sich rechtskundigen Rat zu holen, wurde deshalb andern Tags bei Antritt der Stellung sofort entlassen. Das Berliner Kaufmannsgericht hat die sofortige Entlassung nicht gebilligt, sondern der Klägerin 95 Mk. Restgehalt zugesprochen. Den Angestellten müsste Zeit zur Einholung einer wichtigen Rechtsauskunft zugestanden werden.

Schaden durch vorzeitigen Austritt eines Lehrlings. Tritt ein Lehrling vorzeitig aus seinem Lehrverhältnis, so stuft sich, wie das Oberlandesgericht Colmar am 3. Mai 1907 erkannt hat, der Schaden, den der Prinzipal dadurch hat, nach Massgabe des wachsenden Wertes der entgehenden Dienste ab. Je näher das Ende der Lehrzeit ist, desto grösser ist der Wert der entgehenden Dienste.

Vorvertrag einer Gesellschaft m. b. H. Soll eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet oder eine Firma in eine solche Gesellschaft umgewandelt werden, so bedarf auch schon der Vorvertrag nach einem reichsgesetzlichen Urteil vom 8. Juni 1907 der gerichtlichen oder notariellen Form.

Eisenbahn-Betriebsunfall. Wenn ein Fahrgast beim Aussteigen aus einem Eisenbahnwagen zu Fall kommt, besonders wenn auf den Trittbrettern Schnee oder Regenwasser zu Eis gefroren ist, so liegt ein Betriebsunfall vor, hervorgerufen durch die, wie das Reichsgericht am 17. Juni 1907 geurteilt hat, nicht ungefährliche Einrichtung der Trittbretter, welche durch ihre Höhe und geringe Breite die Gefahr eines Fehltrittes erhöhen.

Verjährung. Schuldet jemand Kapital und Zinsen, wird aber nur wegen Nichtzahlung der Zinsen verklagt, so wird dadurch, wie der 4. Senat des Reichsgerichtes am 23. Oktober 1905 feststellte, die Verjährung der Kapitalforderung nicht unterbrochen. Das Kapital würde also eventl. verloren gehen.

Saison-Artikel. Der Rücktritt von einem Vertrag auf Lieferung von Saison-Artikeln ist nach einem Braunschweiger oberlandesgerichtlichen Urteil vom 8. Dezember 1905 nur dann berechtigt, wenn die Lieferung nicht schon bei Beginn der Saison, sondern erst bis Ablauf der Saison noch nicht erfolgt ist.

Sparbücher. Wie das Reichsgericht am 10. Februar 1905 entschieden hat, ist nicht derjenige ohne Weiteres Gläubiger einer Sparkasse, für den ein Dritter einen Geldbetrag bei dieser Sparkasse angelegt hat. Durch das Einzahlen des Geldes und den Auftrag an die Sparkasse, das Buch auf den Namen des andern zu schreiben, entsteht noch kein Eigentumsrecht dieses andern, auf dessen Namen das Buch lautet. Es muss also eine förmliche Schenkung und Uebergabe des Buches vorausgehen.

Eheversprechen. Nach Paragraph 1300 hat bei Bestehen eines gültigen Verlöbnisses die Braut das

Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Bräutigam, der das Verlöbniß ohne Verschulden der Braut, also zu Unrecht, aufhebt. Einer Reichsgerichtsentscheidung vom 9. Novbr. 1905 zufolge steht dieses Recht der Braut aber nicht zu, wenn diese minderjährig war, und sich ohne Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter oder Vormund) verlobt hat.

Gerichtsstand bei einem Wechsel. Es ist durchaus zulässig, wie das Oberlandesgericht in Cassel am 11. Dezember 1905 geurteilt hat, dass auf einem Wechsel ein besonderer Gerichtsstand für eine eventl. anzustreitende Wechselklage vereinbart wird.

Selbstverschuldeter Unfall. Gelegentlich einer Schadenersatzklage hat auch die höchste Instanz, das Reichsgericht, am 17. Juni 1907 entschieden, dass Eisenbahn-Reisende die ihnen gebotenen Sicherheitsvorkehrungen bei Bedarf nicht unbenutzt lassen dürfen. Es ist ein Gebot selbstverständlicher Vorsicht, dass der Reisende beim Aussteigen sich wenigstens mit einer Hand an der Griffstange festhält, besonders wenn er in der anderen Hand ein Gepäckstück trägt. Die Eisenbahn ist keinesfalls haftbar, wenn diese Vorsicht ausser Acht gelassen wird und der Reisende dadurch einen Unfall erleidet.

Verjährung gegen den Bürgen. Hat jemand die selbstschuldnerische Bürgschaft für einen andern übernommen, so wird die Verjährung der Ansprüche an den Bürgen nach einem Urteil des Oberlandesgerichtes in Kiel vom 27. Septbr. 1906 nicht dadurch unterbrochen, dass der Gläubiger nur gegen den Hauptschuldner Klage erhebt. Er muss also auch den Bürgen verklagen oder Massregeln treffen, dass die Bürgschaft erhalten bleibt.

Schlaue Gläubigerschädigung. Ein Beklagter leistete Arbeit im Werte von 4800 Mk. jährlich in Form festen Lohnes. Zum Schaden seiner Gläubiger begnügte sich jedoch der Beklagte mit nur 1500 Mark Lohn, da bis zu diesem Betrage der Lohn nicht pfändbar ist, und vereinbarte Auszahlung des Restes von 3300 Mark an Frau und Tochter als Entgelt für die von Frau und Tochter demselben Dienstherrn geleisteten Dienste. Das Oberlandesgericht in Colmar hat mit Urteil vom 3. Mai 1907 entschieden, dass diese schlaue Manipulation nicht gegen die guten Sitten verstösst.

Versäumte Teillieferung. Ist mit einem Verkäufer ein Lieferungsvertrag abgeschlossen worden und bleibt der Verkäufer mit einer abgerufenen Lieferung im Verzug, dann hat, wie das Oberlandesgericht Dresden am 4. März 1907 feststellte, der Käufer das Wahlrecht hinsichtlich des ganzen Vertrages, also auch wegen der noch nicht abgerufenen Lieferungen. Er kann sonach vom Vertrage zurücktreten oder Schadenersatz verlangen.

Wer ist Tierhalter? Der Eigentümer eines Zughundes übergab diesen einem anderen auf unbestimmte Zeit in Obhut und Pflege. Er selbst benutzte ihn nur gelegentlich zum Ziehen, die ganze andere Zeit durfte der Pfleger über den Hund verfügen. Wie das Oberlandesgericht Dresden am 3. Dezember 1906 entschieden hat, hat in diesem Falle nicht der Eigentümer, sondern der Hüter und Pfleger als eventl. schadenersatzpflichtiger Tierhalter zu gelten.

Aenderung eines Schulzeugnisses. Nach dem Urteil des Berliner Kammergerichtes vom 13. Februar 1907 ist der Rechtsweg für Geltendmachung des Anspruches auf Aenderung eines Schulzeugnisses nicht zulässig.